

Damit einem jeden Recht gescheh', hat - so sagt das BGB - der Schädiger in Schadensfällen den Zustand wieder herzustellen, der noch immer würd' bestehen, wär das Ereignis nicht geschehen.

Ein Mann, der es sehr eilig hat, fährt mit seinem Rad in die Stadt. Er achtet nicht des Wegs genau und fährt dabei in eine Frau, die in jenem Zustand sich befindet, der Hoffnung auf ein Kind verkündet. Der Anprall und der große Schreck, nehmen ihr die Hoffnung weg ...



Es stellt sich nun die Frage, hat der Schädiger - im Fall der Klage -, grad so wie in anderen Fällen, den alten Zustand wieder herzustellen? So der satirische Anfang eines Gedichtes, welches bei Schulungen zum Haftungsrecht gern zitiert wird.



Bei dem 3-stündigen Vortrag von Herrn Dr. jur. Sascha Brückner aus Lübeck ging es um jene Bereiche des Haftungsrechts, der uns Pferdefreunde angeht: Vertragsrecht bei der Einstellung von Pensionspferden, Transport von Pferden und Unfällen im Reitunterricht und den sich jeweils daraus ergebenden Haftungsfragen im Falle eines (Un)Falles.

Leider nur knapp 20 Teilnehmer fanden den Weg auf die Anlage der Familie Niemeyer-Reeckmann nach Hoisdorf zu der als Fortbildung zur Lizenzverlängerung anerkannten Veranstaltung. An den Kosten kann es nicht gelegen haben: Herr Dr. Brückner verzichtete großzügig auf sein Vortragshonorar und bat stattdessen um eine Spende für die Jugendmannschaft des Kreisverbandes Störmarn.

(Foto: Dr. jur. S. Brückner und K. Meyer bei der Geldübergabe)

Die Teilnehmer waren sich aber einig: Dank der echten Fälle aus der Praxis von Dr. Brückner, die von Rita Reiter, ihrem Pferd Tollpatsch, dem Tierarzt Dr. Spritze und dem Stallbetreiber Siegfried Sorglos handeln, sowie der lockeren Art des Vortrages, haben alle Zuhörer einen ausführlichen Einblick in das Haftungsrecht erhalten.

Aber vergessen wir eines nicht: Hinter den vorgestellten Fällen stecken Unglücke, teils mit tragischem Ausgang, die den Beteiligten viel Kummer verursacht haben. Wohl denen, die dann gut versichert sind: Doch kennen sie die Fallen, die in den Versicherungsbedingungen stecken? Wussten Sie schon, dass

- in der Betriebshaftpflicht des Stallbetreibers die (Obhuts-)Schäden an den eingestellten Pferden nicht grundsätzlich mit versichert sind?
- ein Anhänger nicht mehr über die Versicherung des Zugfahrzeuges abgesichert ist, sobald er von diesem getrennt und nicht mehr in Bewegung ist?
- man auch bei Bestehen einer Reitlehrerhaftpflichtversicherung prüfen muss, ob etwaige Schäden durch Beritt abgesichert sind?
- man die Versicherungsbedingungen der Tierhalterhaftpflichtversicherung genau prüfen sollte, da es durchaus Regelungen gibt, nach denen Pferde nur an einer Trense auf eine Weide geführt werden dürfen?

Anhand eines Falles, bei dem Pferde nachts aus einem Stalltrakt ausbrachen und einen tödlichen Unfall auf einer Landstraße verursachten, konnten wir erkennen, von welchen Detailfragen die Beurteilung der Schuldfragen abhängt.

Am Ende schwirrte uns der Kopf von den zahlreichen Sorgfaltspflichtverletzungen, der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Unfällen, der Beweislastverteilung, den Regelungen der Gefährdungshaftung bei Luxustierhaltung, sowie den stark eingeschränkten Möglichkeiten vertraglicher Haftungsausschlüsse bei Verwendung von Musterverträgen. Wir kannten die Unterschiede zwischen Miet- und Verwahrungsverträgen und den daraus resultierenden Rechten- und Pflichten.

Dank der Vortragsunterlagen werden wir dies auch in Erinnerung behalten. Ich bin mir ganz sicher, dass sich einige der Teilnehmer gleich heute ihre Versicherungsunterlagen geschnappt haben und eine Nachbesserung des Schutzes erwägen werden.

Nur schade, dass diesen tollen Vortrag nicht mehr Reiter und auch Stallbetreiber gehört haben. Ich fürchte, dass die Uninteressierten wie so oft die sind, die es am nötigsten gehabt hätten...

Bericht durch Karen Meyer
Schriftführerin im KPSV Störmarn